



Vordruck für den Antrag auf Beratungshilfe

Allgemeine Hinweise

Wozu Beratungshilfe?

Durch die Beratungshilfe soll es Bürgern mit geringem Einkommen ermöglicht werden, sich beraten und vertreten zu lassen. Die Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens. Sie wird für die meisten Rechtsgebiete an den Gerichten und Gerichten außerhalb des Amtsgerichts oder die Rechtsanwälte mit. Möchte sich der Antragsteller in einem gerichtlichen Verfahren vertreten lassen, so kommt die Prozesskostenhilfe in Betracht. Die Beratungshilfe ist an Gerichten und Rechtsanwälten zu beantragen.

Wird die Beratungshilfe durch den Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 DM für die Kosten der Beratung; Beratungshilfe wäre nichtig.

Wer erhält Beratungshilfe?

Beratungshilfe erhält, wer nach Beratung oder Vertretung erforderlich ist. Möglichkeiten für eine Hilfe hat.

Sollten Sie anwaltliche Beratung benötigen Sie – sofern Ihr Antrag später genehmigt wird – Gebühren an den Rechtsanwalt zahlen.

Wer gewährt Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe erteilen die Gerichte. Sie sind zur Beratungshilfe verpflichtet, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Antrags vorliegen.

Wie erhält man Beratungs-

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten.

Das Recht ist für alle da

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. So bestimmt es Artikel 3 unseres Grundgesetzes. Niemand soll deshalb aus finanziellen Gründen gezwungen sein, auf die Wahrnehmung seiner Rechte zu verzichten. Um dies zu erreichen, gibt es die Beratungshilfe und die Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Herr Friedlich ist Kraftfahrer und wohnt mit seiner Frau und seinen zwei minderjährigen Kindern schon seit zehn Jahren in einer geräumigen und preisgünstigen Altbauwohnung. Mit dem Vermieter hat es nie Ärger gegeben. Das ändert sich nach dessen Tod: Herr Friedlich bekommt unerwartet Post von Herrn Streit. Er teilt ihm mit, dass er das Haus von den Erben gekauft habe und die Warmmiete wegen der günstigen Lage der Wohnung ab sofort von 500,- € auf 700,- € anhebe. Friedlichs sind entsetzt; sie wissen keinen Rat. Das ändert sich, als Sohn Klaus erzählt, was er im Rechtskundeunterricht von dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfe) erfahren hat:

- Beratungshilfe bedeutet einmal, dass sich der bedürftige Bürger in rechtlichen Dingen fachkundigen Rat holen kann. Da es darüber hinaus erforderlich sein kann, sich mit einem Gegner – auch einer Behörde – auseinanderzusetzen, umfasst die Beratungshilfe insoweit auch die Vertretung. Man muss also in einer Rechtsangelegenheit nicht in jedem Fall selber Briefe schreiben, sondern kann dies soweit erforderlich einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt überlassen.
- Beratungshilfe wird nahezu in allen Angelegenheiten gewährt, und zwar auch im Arbeits- und Sozialrecht. Ausgenommen bleibt weiterhin das Steuerrecht.

Ist man in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so kann man sich im Rahmen der Beratungshilfe zwar beraten, nicht aber vertreten lassen. Beratungshilfe wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, es sei denn, der Sachverhalt weist eine Beziehung zum Inland auf.

Ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht, wenn dem Rechtsuchenden Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung ohne einen eigenen Beitrag zu den Kosten zu gewähren wäre. Diese sog. ratenfreie Prozesskostenhilfe erhält eine Partei, wenn das ihr nach bestimmten Abzügen wie Steuern, Wohn- und Heizungskosten, Grundfreibeträgen usw. verbleibende, „einzusetzende“ Einkommen 15,- € nicht übersteigt. Näheres hierzu lesen Sie bitte unter „Prozesskostenhilfe“ nach. Da Herr Friedlich 2.120,- € netto verdient, seine Frau nicht arbeitet und seine beiden Kinder noch zur Schule gehen, kann er Beratungshilfe bekommen. Er könnte sich deswegen sogleich an einen Rechtsanwalt seiner Wahl wenden. Da er jedoch keinen Rechtsanwalt kennt, geht er zunächst zum Amtsgericht. Seine Lohnabrechnung nimmt er mit, um seinen Monatsverdienst nachweisen zu können.

Über den Antrag auf Beratungshilfe entscheidet in aller Regel das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz hat. Vielfach kann schon dort kostenlos mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis oder der Aufnahme eines Antrages geholfen werden. Als Antragsteller haben Sie für sofortige Auskünfte, Hinweise, die Aufnahme eines Antrags oder die Erteilung eines Beratungshilfescheins durch das Amtsgericht keinerlei Zahlungen an das Gericht zu leisten.

Im Falle von Herrn Friedlich ist aber der anwaltliche Rat erforderlich. Das Amtsgericht stellt ihm deshalb einen Berechtigungsschein aus, gegen dessen Vorlage ihm – von Ausnahmen abgesehen – jeder Rechtsanwalt behilflich sein muss. In der Großstadt, in der Friedlichs

wohnen, ist außerdem im Gerichtsgebäude eine Beratungsstelle eingerichtet, in der die Rechtsanwälte abwechselnd Beratungshilfe erteilen. Dort erfährt Herr Friedlich von Rechtsanwältin Klug, dass er sich die sofortige Mieterhöhung nicht gefallen zu lassen braucht. Die Rechtsanwältin schreibt für ihn deshalb einen höflichen, in der Sache aber unmissverständlichen Brief an Herrn Streit. Herr Friedlich hofft, dass die Sache damit erledigt ist. Für die Tätigkeit der Rechtsanwältin zahlt er lediglich 10,- €. In Notfällen kann diese Gebühr von der Rechtsanwältin, die ihre Vergütung im Übrigen aus der Landeskasse erhält, sogar erlassen werden.

Leider bleibt Herr Streit hartnäckig und erhebt gegen Herrn Friedlich beim Amtsgericht Mieterhöhungsklage. War der Rat von Rechtsanwältin Klug im Grunde doch eine zu teure Sache? Familie Friedlich sieht schon beträchtliche Kosten für den Prozess auf sich zukommen, zumal sich Streit einen Rechtsanwalt genommen hat. Voll Sorge sucht Herr Friedlich Rechtsanwältin Klug auf und zeigt ihr die Klageschrift. Frau Klug wägt die Erfolgsaussichten einer Verteidigung gegen die Mieterhöhungsklage ab und rät, es auf einen Prozess ankommen zu lassen. Und das Prozesskostenrisiko? Darüber sollten sich Friedlichs keine Sorgen machen, meint die Rechtsanwältin, es gäbe ja die Prozesskostenhilfe:

Prozesskostenhilfe

Natürlich möchte Herr Friedlich hierzu Näheres wissen. Die Prozesskostenhilfe will Bürgern, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen können, die Prozessführung ermöglichen. Das Prinzip ist klar: Wer zur Prozessführung finanzielle Hilfe braucht, soll sie erhalten. Das gilt selbstverständlich nicht für aussichtslose Prozesse. Daher muss die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten; sie darf auch nicht mutwillig erscheinen. Ein weiteres ist eigentlich auch selbstverständlich: Der Bürger, der einen Prozess führen will, muss zunächst einmal auf sein Vermö-

gen zurückgreifen, soweit ihm dies zumutbar ist. Ob solches Vermögen, insbesondere Ersparnisse, einzusetzen sind, entscheidet das Gericht. Diese Entscheidung, wie auch alle anderen gerichtlichen Entscheidungen, können wegen der in Artikel 97 des Grundgesetzes garantierten Unabhängigkeit der Richter nur in dem nach der jeweiligen Prozessordnung vorgesehenen Rechtsmittelverfahren geprüft werden. Die Dienstvorsetzten der Richter, also die Präsidenten der Gerichte und auch das Justizministerium, dürfen nicht auf ein gerichtliches Verfahren Einfluss nehmen.

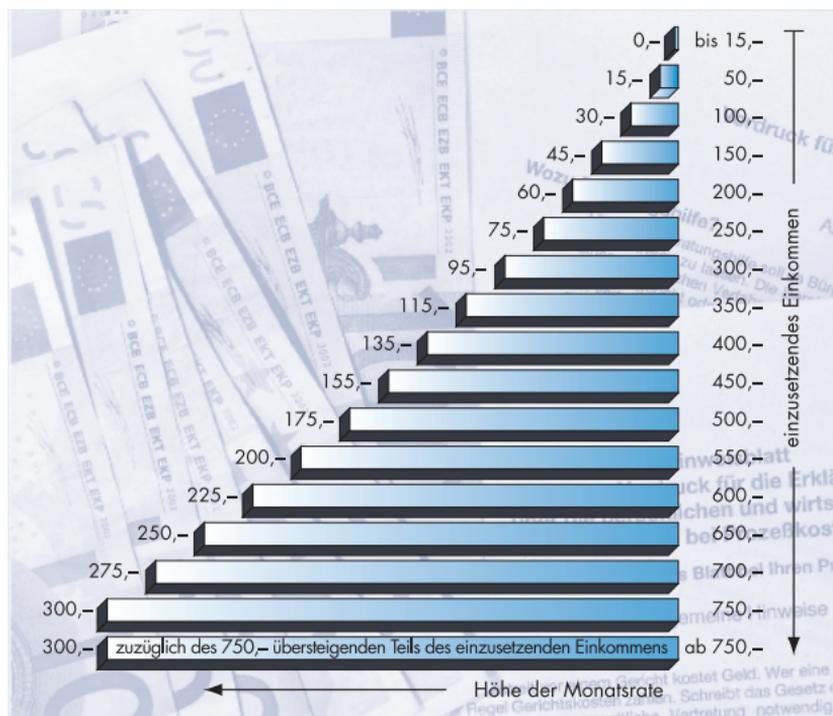
Natürlich möchte Friedlich wissen, unter welchen Voraussetzungen er ratenfreie Prozesskostenhilfe erhält. Diese Frage ist gar nicht so leicht zu beantworten. Allgemein lässt sich aber sagen, dass sich die Prozesskostenhilfe an der Höhe des Nettoeinkommens unter Berücksichtigung der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen und der monatlichen Wohn- und Heizungskosten orientiert.

Ratenfreie Prozesskostenhilfe erhält eine Partei, wenn das ihr nach den folgenden Abzügen verbleibende Einkommen 15,- € nicht übersteigt.

Abzusetzen sind:

- Steuern, Vorsorgeaufwendungen, Werbungskosten;
- Grundfreibeträge für die Partei und ihren Ehegatten;
- zusätzlicher Freibetrag für die erwerbstätige Partei;
- Freibeträge für weitere unterhaltsberechtigten Personen;
- die Wohnkosten einschließlich Heizung, es sei denn, diese Kosten stehen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Lebensverhältnissen der Partei;
- weitere Beträge, soweit dies mit Rücksicht auf besondere Belastungen angemessen ist.

Der Gesetzgeber bezeichnet das verbleibende Einkommen als „einzusetzendes Einkommen“. Je nach Höhe dieses einzusetzenden Einkommens wird die Höhe der Monatsraten im Gesetz wie folgt festgelegt:



Die Grundfreibeträge für die Antrag stellende Partei und ihren Ehegatten ändern sich zum 1. Juli jedes Jahres entsprechend der Rentenentwicklung. Die maßgebenden Beträge gibt das Bundesministerium der Justiz jeweils im Bundesgesetzblatt bekannt.

Derzeit betragen die Grundfreibeträge für die Antrag stellende Partei und ihren Ehegatten oder Lebenspartner jeweils 400,- € und für jede weitere unterhaltsberechtigzte Person je nach Alter 237,- € bis 320,- €, wobei eigenes Einkommen anzurechnen ist.



Da Herr Friedlich über ein Nettoeinkommen von 2.120,- € verfügt, verbleibt nach Abzug der Grundfreibeträge (2 x 400,- € für Herrn Friedlich und seine Ehefrau), des Erwerbstätigenfreibetrages (182,- €), der Kinderfreibeträge für die 15 und 17 Jahre alten Kinder (2 x 316,- €) und der Wohnkosten (500,- €) ein einzusetzendes Einkommen von 6,- €. Herr Friedlich hat damit Anspruch auf ratenfreie Prozesskostenhilfe.

Einem besser verdienenden Bürger hilft das Gesetz dadurch, dass er die Prozesskosten in monatlichen Raten zahlen darf, die seinem Einkommen entsprechen. Dabei sind unabhängig von der Dauer des Prozesses und der Zahl der Instanzen höchstens 48 Monatsraten aufzubringen. Würde Friedlich also z. B. über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.200,- € verfügen, betrüge das monatlich einzusetzende Einkommen 86,- €. Herr Friedlich müsste dann monatliche Raten in Höhe von 30,- € zahlen.

Bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe, so ist die Partei von der Zahlung der Gerichts- und Anwaltskosten befreit. Diese Kosten übernimmt der Staat. Wichtig: Die Prozesskostenhilfe umfasst nicht die Anwaltskosten der Gegenpartei. Wer den Prozess verliert, muss daher die gegnerischen Rechtsanwaltskosten auch dann erstatten, wenn ihm Prozesskostenhilfe bewilligt worden war. Herr Friedlich hat noch einige Fragen, zunächst einmal:

Wie erhält man Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhält man auf Antrag, über den das Gericht zu entscheiden hat. In dem Antrag ist das Streitverhältnis unter Angabe der Beweismittel darzustellen. Ferner ist dem Antrag eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten sowie entsprechende Belege) beizufügen.

Dafür sind Vordrucke zu benutzen, die es bei jedem Gericht und auch bei den Rechtsanwälten gibt. In die Vordruckerklärung erhält der Prozessgegner keinen Einblick.

Herr Friedlich möchte noch wissen, ob man sich stets einen Anwalt nehmen kann. Dazu sagt das Gesetz: Das Gericht ordnet der Partei einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt bei, wenn

- eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist, beispielsweise beim Familiengericht oder beim Landgericht;
- die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Prozessgegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist.

Zwar kann man beim Amtsgericht grundsätzlich seine Prozesse selbst führen. Da sich Herr Streit aber einen Anwalt genommen hat, muss das Gericht auch Herrn Friedlich einen Anwalt beordnen. Und zwar den Anwalt eigener Wahl, der auch den Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen kann.

Nach diesen Auskünften sieht Herr Friedlich dem Prozess beruhigter entgegen. Er beauftragt Rechtsanwältin Klug mit seiner Prozessvertretung. Frau Klug beantragt beim Amtsgericht Prozesskostenhilfe unter ihrer Beordnung und schreibt sogleich die Klageerweiterung.

Nach Prüfung der Bedürftigkeit und der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverteidigung bewilligt das Amtsgericht die Prozesskostenhilfe und ordnet Herrn Friedlich Rechtsanwältin Klug bei.

Einige Monate später findet der Verhandlungstermin beim Amtsgericht statt. Da das Gericht eine Mieterhöhung nicht für berechtigt hält, weist es Streits Klage ab. Familie Friedlich atmet auf; sie weiß jetzt die Vorteile der Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe zu schätzen.

Allerdings muss ein Streit vor Gericht nicht immer so gut ausgehen. Auch belastet ein Prozess das Verhältnis zwischen Mieter und Vermieter, die ja auch später miteinander auskommen müssen. Beide Seiten sollten es sich deshalb reiflich überlegen, ob sie einen Streit vor Gericht bringen und dort austragen wollen. Zunächst sollten sie lieber versuchen, sich im Vorfeld eines teuren und leider manchmal auch langwierigen Rechtsstreits, der für die Parteien vielerlei Aufregungen mit sich bringen kann, gütlich zu einigen. Man kann sich hier auch der Vermittlung einer Schlichtungsstelle oder einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns bedienen.

Bei der außergerichtlichen Streitbeilegung können in bestimmten Bereichen z.B. die in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Miet- oder Bauschlichtungsstellen behilflich sein. Je nach dem, um welches Recht gestritten wird, kann man sich aber auch an die bei allen Handwerkskammern eingerichteten Vermittlungsstellen, die Schiedsstellen des Kfz-Handwerks und des Gebrauchtwagenhandels oder die bei den Ärzte-, Zahnärzte-, Tierärzte- und Apothekenkammern eingerichteten Gutachter- und Schlichtungsstellen wenden.

Insbesondere kann es sich empfehlen, sich durch Vermittlung einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns gütlich und kostengünstig zu einigen. Schiedsmänner und Schiedsfrauen sind erfahrene, ehrenamtlich tätige Schlichter. Auf Antrag eines der Kontrahenten lädt die Schiedsperson die Gegenseite zur sog. Sühneverhandlung.

Die für Sie zuständige Schiedsperson erfahren Sie von der Polizei, dem Amtsgericht oder der Gemeinde, welche die Schiedsperson auch wählt. „Was Sie über das Schiedsamt wissen sollten“ sagt Ihnen das gleichnamige Faltblatt des Justizministeriums. Weitere Informationen zum Thema „Außergerichtliche Streitschlichtung“ finden Sie im „Bürgerservice“ des Justizportals www.justiz.nrw.de im Bereich „Recht von A bis Z“.

